



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Stadtentwicklung,  
Stadtplanung,  
Verkehrsplanung

12.06.2018

### **Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Franke  
Telefon: 492 61 10  
FrankeGerd@stadt-  
muenster.de

### Betrifft

Stellungnahme der Stadt Münster im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW

### Beratungsfolge

21.06.2018	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
04.07.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
04.07.2018	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

Der Rat nimmt die Stellungnahme der Stadt Münster (Anlage) zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, diese im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW an die Landesplanungsbehörde zu übermitteln.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

### **Begründung:**

#### **Anlass**

Die Landesregierung NRW hat am 17.04.2018 Änderungen zum Landesentwicklungsplan (LEP) NRW beschlossen und hierzu das Beteiligungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger sowie für in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen gestartet. Bis zum **15.07.2018** können von diesen Stellungnahmen zur LEP-Novellierung bei der Landesplanungsbehörde vorgetragen werden.

Mit den vorgenommenen Änderungen wird der am 08.02.2017 in Kraft getretene LEP NRW punktuell geändert. Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind die veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung.

Dazu zählt die Absicht ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entschei-

dungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen.

Der komplette Text der vorgesehenen Änderungen in Form einer Synopse ist abrufbar unter:

[https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/synopse\\_lep\\_stand\\_2018-04-17.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/synopse_lep_stand_2018-04-17.pdf)

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) des Landes NRW hatte bereits einen Erlass zur Konkretisierung des geltenden LEP NRW - Wohnen, Gewerbe und Industrie – im April d. J. veröffentlicht, mit welchem die vorhandenen Spielräume, die der aktuell noch geltende LEP NRW zur Erleichterung der Bereitstellung und Bevorratung von Flächen zur gewerblichen und industriellen Nutzung sowie zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums bietet, aufgezeigt und konkretisiert werden. Dieser Erlass ist abrufbar unter:

[https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep\\_erlass.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_erlass.pdf)

## Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für den LEP NRW ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist und ergänzend aus dem Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (GV. NRW. S. 259).

Das ROG legt fest, dass in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind (§ 7 Abs. 1 ROG).

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG ist ein landesweiter Raumordnungsplan aufzustellen.

Der LEP NRW besteht als landesweiter Raumordnungsplan aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Die textlichen Festlegungen als Ziele und Grundsätze sind als solche gekennzeichnet.

**Ziele der Raumordnung** sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind.

Bauleitpläne der Städte und Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen; insofern besteht für die kommunale Bauleitplanung eine Handlungspflicht zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung.

**Grundsätze der Raumordnung** sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen, d. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

**Zeichnerische Gebietsfestlegungen** des LEP NRW erfolgen als Vorranggebiete im Maßstab 1:300.000 mit einer maßstabsbedingten Darstellungsschwelle von 150 ha. Dadurch haben die der Landesplanung nachgeordneten Ebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung und Fachplanungen) Gestaltungsmöglichkeiten, die zeichnerischen Festlegungen des LEP NRW eigenverantwortlich zu konkretisieren.

## **Grundsätzliche Ziele und Inhalte der Änderung des LEP NRW**

- Gewährleistung gleichwertiger Entwicklungschancen für ländliche Regionen und Ballungsräume
- Mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen für Kommunen bei der Siedlungsflächenausweisung für Wohnen und Wirtschaft
- Bedarfsgerechte Festlegung neuer Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern Aufnahmefähigkeit
- Bereitstellung ausreichender Flächen für die Wirtschaft, neue Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur verkehrlichen Infrastruktur und zur Rohstoffversorgung
- Änderungen zu Standortfestlegungen für die Nutzung erneuerbarer Energien (Windkraft, Solar-energie) zur Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung für die Errichtung neuer Windenergieanlagen (WEA) sowie erweiterter Ansiedlungsmöglichkeiten für Solarenergieanlagen im Freiraum

## **Geplante Änderungen des LEP NRW mit einem grundsätzlichen oder konkreten Bezug zur Stadt Münster:**

### **▪ Räumliche Struktur des Landes**

#### **2-3 Ziel „Siedlung und Freiraum“**

Erweiterung der Ausnahmetatbestände für Bauflächen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, z. B. Tierhaltungsanlagen, Verlagerung Gewerbebetriebe, Stärkung Erholung / Freizeiteinrichtungen, Feuerwehr- / Rettungswachen.

#### **2-4 Ziel „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“**

Erweiterung des planerischen Spielraums für die Kommunen im Lande.

In Münster ist dies für den Ortsteil Nienberge-Häger von Bedeutung, denn für Nienberge-Häger wurden bereits im Baulandprogramm 2017-2025 / Stufe 2 (vgl. Vorlage V/0215/2017, Anlage 2) zwei Wohnbauflächenpotenziale festgelegt, die die weitere kleinteilige bauliche Entwicklung sichern sollen. Im Rahmen des Prozesses der Erarbeitung der Planungswerkstatt 2030 und der Fortschreibung des Wohnsiedlungsflächenkonzeptes 2030 sind weitere Wohnbauflächenpotenziale für Nienberge-Häger identifiziert worden, die dem Ortsteil zudem eine mittel- bis langfristige bauliche Entwicklungsperspektive eröffnen sollen (vgl. Vorlage V/0200/2018, Anlage 3).

### **▪ Siedlungsraum**

#### **6.1-2 Grundsatz „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“**

Streichung des bisherigen landesweiten 5 ha - Ziels (Reduzierung der täglichen Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“).

#### **6.6-2 Ziel „Standortanforderungen“**

Aufweitung der Ausnahmetatbestände für neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte ... Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.

### **▪ Verkehr und technische Infrastruktur**

### **8.1-6 Ziel „Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in NRW“**

Neben bisher den Flughäfen in Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück werden nun auch die Flughäfen in Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein als landesbedeutsam aufgeführt.

Neue Erläuterung zum Ziel 8.1-6: ... Über eine bedarfsgerechte planerische Flächensicherung können hieraus keine weiteren Unterstützungsansprüche an das Land abgeleitet werden.

## **▪ Energieversorgung**

### **10.1-4 Grundsatz „Kraft-Wärme-Kopplung“**

Herunterstufung des vorherigen Ziels der Kraft-Wärme-Kopplung zu einem Grundsatz mit Möglichkeit der Abwägung.

### **10.2-2 Grundsatz „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“**

Neuer Grundsatz (anstelle eines vorherigen Ziels 10.2-2): In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.

### **10.2-3 alter Grundsatz „Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung“**

Der alte Grundsatz 10.2-3 wurde gestrichen.

### **10.2-3 neuer Grundsatz „Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen“**

Neu: In Regional- und Flächennutzungsplänen ist ein Abstand von 1.500 m von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen (gilt nicht für Repowering).

### **10.2-5 Ziel „Solarenergienutzung“**

Positive Neuformulierung im Hinblick auf die grundsätzliche Möglichkeit der raumbedeutsamen Nutzung der Solarenergie. Die vorherige Formulierung „Inanspruchnahme von Freiraum ist zu vermeiden“ wird gestrichen.

### **10.2-2 Erläuterung „Vorranggebiete für Windenergie“**

Anpassung der textlichen Erläuterungen an die geänderten Grundsätze 10.2-2 und 10.2-3: durch Regionalplanung können Vorranggebiete festgelegt werden; keine quantitativen Vorgaben mehr enthalten; bisherige regionale und kommunale Flächenkulisse von 2 % wird gestrichen.

### **10.2-3 neue Erläuterung „Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen“**

Neue Erläuterungen zum Vorsorgeabstand in Regional- und Flächennutzungsplänen von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten (nicht bei Repowering). Alte Erläuterung mit Flächenfestlegungen wird gestrichen.

### **10.2-5 Erläuterung „Solarenergienutzung“**

Bisherige Erläuterung bleibt grundsätzlich bestehen, dass Standorte auf baulichen Anlagen präferiert werden sollen. Freiflächen-Solaranlagen dürfen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Neue Ergänzung der Erläuterung dahingehend, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen von der Zielfestlegung nicht erfasst wird.

### **10.3-2 Grundsatz „Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende (Kraftwerks-) Standorte“**

Bisherige Vorgaben zu Mindestwirkungsgrad / Gesamtwirkungsgrad werden gestrichen.

### **10.3-2 Erläuterung „Anforderungen für neu festzulegende Standorte im Regionalplan“**

Die bisherigen Erläuterungen zur räumlichen Steuerung von GuD-Standorten werden gestrichen.

Weitere Details der geplanten, die Stadt Münster grundsätzlich oder konkret betreffenden Änderungen des LEP NRW sowie die fachliche Einschätzung der Verwaltung hierzu können der Anlage ent-

nommen werden.

Nach Zustimmung des Rates zur beigefügten Stellungnahme der Stadt Münster (Anlage) wird die Verwaltung diese bis zum Stichtag 15.07.2018 an die Landesplanungsbehörde übermitteln.

In Vertretung

gez.

Denstorff  
Stadtbaurat

**Anlage:** Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW